Verhaltungs-Maßregeln im Falle eines Fliegerangriffes.

1. Im Falle einer Bedrohung durch feindliche Flieger erfolgt der

Fliegeralarm

durch fortgesetztes **Ertönen von Sirenen;**
durch wiederholte **Pfeifensignale** der Sicherheitswachmänner und
durch wiederholtes **Blasen der ersten Takte des Retraitesignals** (Zapfenstreich) durch Militärpersonen und durch Feuerwehrorgane auf den Straßen und Plätzen.

Die Beendigung des Fliegeralarms wird durch allgemeines **Glockengeläute** angezeigt.

2. Im Falle eines Fliegeralarms ist es vor allem jedermanns Pflicht, **Ruhe und Besonnenheit** zu bewahren, willig und rasch die Weisungen der behördlichen Organe zu befolgen und diese bei Durchführung ihrer Anordnungen zu unterstützen.

3. Die Führung privater Telephongespräche, mit Ausnahme von Meldungen bei Bränden und Unfällen, ist auf die Dauer des Fliegeralarms verboten.

4. Wer sich im **Freien** befindet, suche ohne Hast **Deckung in den Hauseingängen:** diese sind bis zur Haustorsperre so offen zu halten, daß sie ohne weiteres zugänglich sind; schutzsuchenden Personen ist Einlaß zu gewähren. Wer im freien Felde eine Deckung nicht zu erreichen vermag, lege sich auf den Boden. **Ansammlungen auf Straßen und Plätzen sind unbedingt zu unterlassen.**

5. Dächer und Balkone dürfen nicht betreten werden. Auch der Aufenthalt an Fenstern ist gefährlich. Man achte ferner besonders auf die ordnungsmäßige Verwahrung von Feuer und Licht; im Falle der Fliegerangriff zur Nachtzeit erfolgt, sind nach Möglichkeit alle nach außen wirkenden Lichtquellen abzublenden. Rolläden, Fensterläden, Jalousien und dergleichen sind bei Tag und Nacht herabzulassen.

6. **Nicht explodierte Bomben sowie Geschoßteile, namentlich Zünder, sind unberührt liegen zu lassen.** Die Fundstätten sind der nächsten Sicherheitswachstube, beziehungsweise dem nächstgelegenen Gendarmerieposten sofort bekanntzugeben. Werden besondere Gerüche wahrgenommen, so ist wegen der Gefahr der Einatmung giftiger Gase Fernhaltung vom Fundorte geboten und ärztliche Hilfe sofort in Anspruch zu nehmen.

7. **Kinder** sind entsprechend zu **belehren.**

8. **Der Fuhrwerkverkehr jeder Art** sowie der Straßenbahnverkehr ist auf die Dauer des Fliegeralarms **einzustellen.** Bespannte Fuhrwerke oder Automobile haben unter der Aufsicht ihrer Lenker auf der normalen Fahrseite, beziehungsweise auf den Standplätzen stehen zu bleiben.

Wien, am 15. April 1917.

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich u. d. Enns:

Bleyleben m. p.

Diese Kundmachung ist in jedem Hause im Hauseingange an allgemein sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien. (Bl.)